

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST.PETER AM HART

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart betreffend die Abfallgebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart betreffend die Abfallgebührenordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behaltung von Siedlungsabfällen und für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, ist gemäß §2 Abs.1 und Abs.2 eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung:

(a) Je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt:

bei zweiwöchentlicher Entleerung 4,53 Euro

bei vierwöchentlicher Entleerung 5,33 Euro

(b) Je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt:

bei zweiwöchentlicher Entleerung 6,04 Euro

bei vierwöchentlicher Entleerung 7,10 Euro

(c) Je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt:

bei zweiwöchentlicher Entleerung 12,09 Euro

bei vierwöchentlicher Entleerung 14,20 Euro

(d) Je abgeführten Container:

770 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung: 40,80 Euro

770 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung: 45,56 Euro

1100 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung: 45,34 Euro

1100 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung: 53,25 Euro

(f) Je abgeführtem Abfallsack mit 80 Liter Inhalt: 9,62 Euro

(2) Zusätzlich zu den in Abs.1 lit (a) bis (e) festgesetzten Gebühren ist ein jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten. Dieser beträgt:

Je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt: 126,35 Euro

- Je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt: 168,47 Euro
- Je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt: 336,94 Euro
- Je Container mit 770 Liter Inhalt: 1.081,03 Euro
- Je Container mit 1100 Liter Inhalt: 1.403,93 Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach §2 sind halbjährlich und zwar am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für Nachverrechnungen oder auch sich ergebende Guthaben, resultierend aus Neuansmeldungen, Ab- oder Ummeldungen von Abfallgebunden sind am 15. des nachfolgenden Monats fällig, in dem die Änderung erfolgt ist.
- (3) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfallsäcken gemäß §2 Abs.1 lit f wird bei deren Übernahme fällig.

§ 6

Veränderungsanzeige

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung und Vorschreibung der Abfallgebühren von Bedeutung sind, innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde St. Peter am Hart bekanntzugeben.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Gemeinde St. Peter am Hart; diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
- (3) Der Eigentümerwechsel wird für die Vorschreibung der Abfallgebühren erst zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin (§5) berücksichtigt. Veränderungsanzeigen, die nicht mindestens 4 Wochen vor dem nächstfolgenden Fälligkeitstermin einlangen, werden erst zum übernächsten Fälligkeitstermin berücksichtigt.
- (4) Veränderungsanzeigen, welche sich lediglich auf Tonnengrößen oder Entleerungsintervalle beziehen, sind jeweils zum nächsten Monatsersten wirksam.
- (5) Abmeldungen können jeweils nur mit Ende des Halbjahres (§5 Abs.1) vorgenommen werden. Bei Abmeldungen im bereits laufenden Halbjahr ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in §2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß nicht enthalten und muss hinzugerechnet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Abfallgebühren der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.